

**Satzung  
für die Tätigkeit der Bezirksvertretungen der Stadt Duisburg (Bezirkssatzung) vom 03. März 2004<sup>1</sup>**

Der Rat der Stadt hat in seiner Sitzung am 01. März 2004 die nachfolgende Bezirkssatzung beschlossen.

Die Satzung beruht auf § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV. NRW. S. 666), zuletzt geändert durch Gesetz vom 29.04.2003 (GV. NRW. S. 254).

**I. Grundsätze****§ 1  
Bezirksvertretungen**

(1) Die Bezirksvertretungen wirken auf der Grundlage repräsentativer Demokratie im Rahmen des § 37 GO NW und nach Maßgabe der nachfolgenden Bestimmungen in allen Angelegenheiten ihres Bezirks durch Entscheidungen, Anhörungen sowie Vorschläge und Anregungen mit. Die Bezirksvertretungen sind Beschlussorgane; die Durchführung der Beschlüsse obliegt der Oberbürgermeisterin bzw. dem Oberbürgermeister (Verwaltung).

(2) Die Bezirksvertretungen sollen

- die bürgerschaftliche Mitwirkung an der Erledigung von Gemeindeaufgaben und das bürgerschaftliche Interesse an der kommunalen Selbstverwaltung fördern,
- darauf hinwirken, dass die unterschiedlichen örtlichen Bedürfnisse bei der Stadtentwicklung angemessen berücksichtigt werden sowie
- orts- und bürgernahe Entscheidungen ermöglichen.

**§ 2  
Bezirkssatzung**

(1) Die Satzung für die Tätigkeit der Bezirksvertretungen hat das Ziel, die den Bezirksvertretungen übertragenen Aufgaben zu konkretisieren, gegenüber den Aufgaben des Rates, der Ausschüsse und der Oberbürgermeisterin bzw. des Oberbürgermeisters abzugrenzen und eine zweckmäßige und rationelle Zusammenarbeit der Entscheidungsinstanzen zu ermöglichen.

(2) Für die Tätigkeit der Bezirksvertretungen sind in erster Linie die Bestimmungen der Gemeindeordnung und dieser Bezirkssatzung maßgebend. Daneben sind ergänzend die sonstigen einschlägigen Bestimmungen, wie beispielsweise die Geschäftsordnung des Rates, die Hauptsatzung der Stadt Duisburg sowie Grundsatzbeschlüsse und Richtlinien des Rates zu beachten.

## II. Aufgaben der Bezirksvertretungen

### § 3

#### Entscheidungsrechte der Bezirksvertretungen

(1) Die Bezirksvertretungen sind gemäß § 37 Abs. 1 GO NW entscheidungsbefugt,

- soweit es sich nicht um unentziehbare Zuständigkeiten des Rates nach § 41 Abs. 1 Satz 2 GO NW oder sonstige Angelegenheiten handelt, über die nach den Bestimmungen der GO NW ausschließlich der Rat zu entscheiden hat,
- soweit es sich nicht um Geschäfte der laufenden Verwaltung nach § 41 Abs. 3 GO NW handelt, zu denen auch Maßnahmen zur Erfüllung der Verkehrssicherungspflicht gehören,
- soweit die Bedeutung der Angelegenheit nicht wesentlich über den Stadtbezirk hinausgeht,
- soweit es sich nicht um Entscheidungen über die Vergabe von Lieferungen und Leistungen nach der VOL, VOB und VOF handelt.

Die Bedeutung einer Angelegenheit geht wesentlich über einen Stadtbezirk hinaus, wenn

- sie Interessen mindestens eines weiteren Stadtbezirks mehr als unwesentlich berührt,
- durch sie ein Stadtgebiet außerhalb des Stadtbezirks mehr als unwesentlich betroffen wird,
- sie über den Stadtbezirk hinaus einheitlich und gleichmäßig zu erledigen ist.

(2) Die Bezirksvertretungen entscheiden

- unter Beachtung der gesamtstädtischen Belange und im Rahmen der allgemeinen Richtlinien des Rates sowie
- im Rahmen der bereitgestellten Finanzmittel,

insbesondere über folgende Angelegenheiten:

1. Unterhaltung und Ausstattung der im Stadtbezirk gelegenen Schulen und öffentlichen Einrichtungen, wie Sportstätten, Turnhallen, Bäder, Friedhöfe, Büchereien, Spielplätze, Kindertageseinrichtungen, Jugendeinrichtungen und ähnliche soziale und kulturelle Einrichtungen

Zu den Unterhaltungsmaßnahmen im Sinne dieser Bestimmung gehören die Maßnahmen der Instandhaltung (z. B. Renovierungen) und der Instandsetzung (z. B. Erneuerung von Bauteilen). Die Entscheidungsbefugnis bei der Unterhaltung und Ausstattung erstreckt sich auf Maßnahmen baulicher Art sowie Ausstattungen von besonderer Bedeutung, die wegen ihrer Art und Zusammensetzung im Stadtgebiet nicht mehrfach vorgenommen werden. Sie umfasst auch Erweiterungsmaßnahmen sowie Erst- und Ersatzausstattungen.

Die Bezirksvertretung entscheidet bei Maßnahmen mit einem Geschäftswert von mehr als 50.000,00 Euro.

Ausgenommen von der Entscheidungsbefugnis ist der Sachbereich Inventar der Schulen, sofern diese ihre Beschaffungen selbst tätigen.

Öffentliche Einrichtungen im Sinne dieser Bestimmung sind solche städtischen Einrichtungen, die jedermann im Rahmen ihres Nutzungszweckes unmittelbar zugänglich sind (also nicht etwa Verwaltungsgebäude).

Öffentliche Einrichtungen, deren Bedeutung wesentlich über den Stadtbezirk hinausgehen, sind:

*Sportstätten*

- Sportpark-Wedau (mit Wedau-Stadion, Regattabahn, Schwimmstadion, Eissporthalle)
- Sechs-Seen-Platte und Toepper See (sportliche Nutzung des Gewässers)

*Friedhöfe*

- Waldfriedhof (Krematorium)

*Büchereien*

- Zentralbibliothek

*Schulen*

- Berufskollegs
- Sonderschulen (Schulen für Erziehungshilfe, Schulen für Geistigbehinderte, Schulen für Sprachbehinderte, Schulen für Kranke)

*Straßen, Wege, Plätze*

- Burgplatz
- Königstraße
- Averdunkplatz

*Andere soziale und kulturelle Einrichtungen*

- Obdachlosenunterkünfte und Übergangsheime
- Stadtarchiv
- Theater der Stadt
- Museen
- Niederrheinische Musik- und Kunstschule
- Volkshochschule
- Künstler- und Atelierhäuser

Friedhöfe von ausschließlich bezirklicher Bedeutung sind solche, deren Bestattungsbezirk nicht wesentlich über einen Stadtbezirk hinausgeht.

Die Bezirksvertretungen beschließen eine Prioritätenliste für die in ihrem Entscheidungsbereich liegenden Unterhaltungs- und Ausstattungsmaßnahmen.

Von dieser Liste darf nur mit Zustimmung der zuständigen Bezirksvertretung abgewichen werden. In Fällen äußerster Dringlichkeit kann die Bezirksvorsteherin bzw. der Bezirksvorsteher mit einem Mitglied der Bezirksvertretung über Abweichungen von der Prioritätenliste entscheiden. Diese Entscheidungen sind der Bezirksvertretung in der nächsten Sitzung zur Genehmigung vorzulegen.

- 1.1 Überlassung von gemeindlichen Einrichtungen gemäß § 8 GO NW, wie Sportstätten, Bäder, Versammlungsräume usw. für Veranstaltungen im Stadtbezirk

Die Bezirksvertretungen entscheiden über die zeitweise Überlassung gemeindlicher Einrichtungen zur ständig wiederkehrenden Nutzung an Dritte.

- 1.2 Öffnungszeiten gemeindlicher Einrichtungen im Rahmen der vorgegebenen Kapazität an Personal und Sachmitteln
- 1.3 Benennung und Umbenennung von öffentlichen Einrichtungen mit bezirklicher Bedeutung
- 1.4 Vermietung von Räumen, die kulturellen Zwecken dienen, wenn in Benutzungsordnungen keine Regelung getroffen ist
- 1.5 Vermietung von Räumen in Schulgebäuden, wenn in Benutzungsordnungen keine Regelung getroffen ist
- 1.6 Außerschulische Inanspruchnahme von Schulgrundstücken oder Teilen von Schulgrundstücken in größerem Umfang
- 1.7 Errichtung von Gebäuden durch Dritte auf städtischen Sportstätten

2. Pflege des Stadtbildes und Angelegenheiten der Denkmalpflege

Zur Stadtbildpflege zählen insbesondere

- die Auswahl, das Aufstellen und das Anbringen von Kunstwerken, Brunnen, Denkmälern und Gedenktafeln in öffentlichen Anlagen, auf öffentlichen Straßen und Plätzen sowie an städtischen Gebäuden nach Anhörung des Preisgerichts „Kunst und Bauen“ im Rahmen der für die Arbeit dieses Preisgerichts erlassenen Richtlinien
- die Entscheidung über die Denkmaleigenschaft nach dem Denkmalschutzgesetz
- die Gewährung von Zuschüssen
- die Zustimmung zu Maßnahmen Dritter
- die Veranstaltung von Wettbewerben und Ideenwettbewerben einschließlich des Aussetzens von Preisen, des Bestellens des Preisgerichtes sowie die Preisverleihung
- die Entsendung sachverständiger Beraterinnen und Berater ohne Stimmrecht in Preisgerichte für Wettbewerbe mit bezirklichem Bezug
- das Anpflanzen von Bäumen auf städtischen Grundstücken, soweit der Pflanzmaßnahme eine eigenständige stadtbildgestalterische Bedeutung zukommt.

Die baurechtlichen Zuständigkeiten und die Zuständigkeiten nach der Satzung zum Schutz des Baumbestandes bleiben unberührt.

Fassadenänderung an Gebäuden kann nur in Ausnahmefällen der Stadtbildpflege zugeordnet werden; in der Regel wird es sich jedoch um eine Maßnahme der Unterhaltung handeln.

- 2.1 Fällen von Bäumen auf städtischen Grundstücken, die unter die Baumschutzsatzung fallen

## 2.2 Ausgestaltung der Grün- und Parkanlagen

Als Maßnahmen zur Ausgestaltung gelten Neuanlagen und gestalterische Veränderungen, soweit deren Geschäftswert 50.000,00 Euro übersteigt.

Waldflächen im städtischen Eigentum sowie Naturschutz- und Landschaftsschutzgebiete gehören nicht zu Grün- und Parkanlagen. Sie haben außerdem gesamtstädtische Bedeutung.

Die Bedeutung der nachfolgenden Grün- und Parkanlagen geht wesentlich über einen Stadtbezirk hinaus:

- Freizeitpark Hamborn mit Revierpark Mattlerbusch
- Erholungsgebiet Baerler Busch/Loheider See
- Erholungsgebiet Toepper See
- Erholungsgebiet Sechs-Seen-Platte
- Sportpark Wedau
- Kantpark (künstlerische Nutzung durch das Wilhelm-Lehmbruck-Museum)
- Landschaftspark Nord
- Erholungsgebiet Uettelsheimer See
- Innenhafen
- Grüner Pfad

## 2.3 Ausgestaltung von Dauerkleingartenanlagen

## 2.4 Ausbau von Wasserläufen und Maßnahmen zum Hochwasserschutz

## 2.5 Entwicklungs- und Erschließungsmaßnahmen aufgrund des Landschaftsplanes auf städtischen Grundstücken, soweit nicht Forste betroffen sind

## 3. Festlegung der Reihenfolge der Arbeiten zum Neu-, Um- und Ausbau sowie zur Unterhaltung und Instandsetzung von öffentlichen Straßen, Wegen und Plätzen von bezirklicher Bedeutung einschließlich der Straßenbeleuchtung, soweit es sich nicht um die Verkehrssicherungspflicht handelt

Die Bezirksvertretung entscheidet bei Maßnahmen mit einem Geschäftswert von mehr als 50.000,00 Euro.

Der Bau von Vertragsstraßen und die damit zusammenhängenden Folgemaßnahmen, der Bau von Straßen im Rahmen von Sonderverträgen (z. B. von Werkserweiterungsverträgen), der Bau von Straßen in Umlegungsgebieten und in Sanierungs- sowie Ersatz- und Ergänzungsgebieten, Entwicklungsbereichen und Anpassungsgebieten nach dem Baugesetzbuch wird hiervon nicht berührt. Weiterhin fällt nicht unter diese Bestimmung die Herstellung zusätzlicher Parkeinrichtungen unter Verwendung von Geldbeträgen, die aufgrund der Landesbauordnung von der Stadt vereinnahmt worden sind.

Bundesstraßen, Landstraßen, Kreisstraßen sowie die Straßen des Vorbehaltsnetzes der Stadt Duisburg haben stets überbezirkliche Bedeutung.

Die Bezirksvertretungen beschließen eine Prioritätenliste für die in ihrem Entscheidungsbereich liegenden Straßenbaumaßnahmen.

Von dieser Liste darf nur mit Zustimmung der zuständigen Bezirksvertretung abgewichen werden. In Fällen äußerster Dringlichkeit kann die Bezirksvorsteherin bzw. der Bezirksvorsteher mit einem Mitglied der Bezirksvertretung über Abweichungen von der Prioritätenliste entscheiden. Diese Entscheidungen sind der Bezirksvertretung in der nächsten Sitzung zur Genehmigung vorzulegen.

- 3.1 Benennung und Umbenennung von öffentlichen Wegen, Straßen und Plätzen im Bezirk
  - 3.2 Verkehrsberuhigungsmaßnahmen für Wohn- und Wohnsammelstraßen
  - 3.3 Festlegung von Verkehrskonzepten in Stadtteilen
  - 3.4 Errichtung von Verkehrs-Lichtzeichenanlagen (Wechsellichtzeichenanlagen/Ampeln, Dauerlichtzeichenanlagen, Grüner Pfeil)
  - 3.5 Erlass von ständigen Verkehrsgeboten und -verboten
  - 3.6 Aufstellung und Entfernung von Parkscheinautomaten
  - 3.7 Einrichtung, Erweiterung, Verlegung und Aufhebung von Taxenständen
4. Betreuung und Unterstützung örtlicher Vereine, Verbände und sonstiger Vereinigungen und Initiativen im Stadtbezirk

Unter Betreuung sind Hilfen zu verstehen, die im Rahmen der üblichen Verwaltungsleistungen ohne finanziellen Aufwand gewährt werden können (z. B. Übernahme einer Schirmherrschaft oder ähnliche ideelle Hilfen).

Die Unterstützung umfasst im Wesentlichen die Gewährung von Beihilfen und Zuschüssen. Es gelten die vom Rat erlassenen Richtlinien sowie die „Grundsätze über Zuwendungen der Stadt Duisburg“.

Zu den Vereinigungen im Sinne dieser Bestimmung werden solche aus dem Zuständigkeitsbereich des Jugendamtes gemäß Jugendhilfegesetz (SGB VIII) nicht gezählt.

5. Kulturelle Angelegenheiten des Stadtbezirks, Kunst im öffentlichen Raum, städtische Veranstaltungen der Heimat- und Brauchtumpflege im Stadtbezirk sowie Pflege vorhandener Städtepartner-, Städtepaten- und Städtefreundschaften

Kulturelle Angelegenheiten umfassen z. B.

- die langfristige Anmietung und Vermietung von Räumen für kulturelle Zwecke der Stadt,
- den Abschluss von langfristigen Verträgen mit kulturellen Vereinigungen oder Einrichtungen

mit Ausnahme der Künstler- und Atelierhäuser

sowie Kunst am Bau bei städtischen Bauvorhaben, wobei vor der Beschlussfassung das Preisgericht „Kunst und Bauen“ im Rahmen der für die Arbeit dieses Preisgerichts erlassenen Richtlinien angehört werden sollte.

Kulturelle Veranstaltungen im Stadtbezirk sowie Veranstaltungen der Heimatpflege und des Brauchtums in einem Stadtbezirk, die Teile eines vom Rat zu beschließenden Gesamtprogramms sind, fallen nicht in den Zuständigkeitsbereich der Bezirksvertretungen.

Bei Volksfesten und ähnlichen Veranstaltungen im Stadtbezirk entscheiden die Bezirksvertretungen über die erstmalige Einrichtung, die Festsetzung der Veranstaltungszeiten und wesentliche Änderungen. Die Beecker Kirmes gehört nicht hierzu.

Zur Pflege vorhandener Städtepartner-, Städtepaten- und Städtefreundschaften im Rahmen der Entscheidungskompetenz der Bezirksvertretungen gehören ausschließlich die kommunalpolitischen Kontakte zwischen Duisburg-Rheinhausen und Sedgfield Borough (County Durham)/England.

5.1 Ausstellungen

5.2 Veranstaltungen (Stadtteulfeste u. Ä.)

6. Information, Dokumentation, Repräsentation in Angelegenheiten des Stadtbezirks

Für die Information der Öffentlichkeit gelten die „Grundsätze für die Arbeit des Presse- und Kommunikationsamtes“.

Die Bezirksvertretungen haben bei ihren Entscheidungen das gesamtstädtische Werbe- und Marketingkonzept sowie das Corporate Design der Stadt zu beachten.

Für die Repräsentationsangelegenheiten von bezirklicher Bedeutung gelten die vom Rat der Stadt erlassenen Richtlinien.

6.1 Stadtgeschichtliche Veröffentlichungen

7. Annahme von Zuwendungen mit einem Wert von mehr als 20.000,00 Euro, wenn die Bedeutung der Angelegenheit nicht wesentlich über den Stadtbezirk hinausgeht; handelt es sich um ein Kunstwerk für den öffentlichen Raum, entfällt diese Wertgrenze

8. Ausübung der Vorschlagsrechte für die Besetzung von Schulleiterinnen- und Schulleiterstellen bzw. deren Vertretungsstellen

9. Wahl von Schiedspersonen für die im Stadtbezirk gelegenen Schiedsmannsbezirke

10. Durchführung (öffentliche Versammlung etc.) der vom Ausschuss für Planung und Stadtentwicklung beschlossenen Bürgerbeteiligung nach § 3 Baugesetzbuch.

Im Falle der Bürgerbeteiligung durch Versammlung führt die Bezirksvorsteherin bzw. der Bezirksvorsteher den Vorsitz. Das Planungsvorhaben wird von der Verwaltung dargestellt.

(3) Soweit Maßnahmen der Unterhaltung oder Investitionen mit einem Geschäftswert von mehr als 50.000,00 Euro einschließlich Instandhaltung, Instandsetzung und Ausstattung gemäß § 3 Abs. 2 Ziffer 1 - 3 Bestandteil eines vom Rat zu beschließenden Wirtschaftsplanes eines städtischen Eigenbetriebs oder einer eigenbetriebsähnlichen Einrichtung sind, ist dieser Wirtschaftsplan vor der Beschlussfassung durch den Rat bezüglich der den Bezirk betreffenden Maßnahmen der zuständigen Bezirksvertretung zur Beratung vorzulegen.

Nach Ablauf des Wirtschaftsjahres ist eine gleichstrukturierte Übersicht der getätigten Investitionen und Unterhaltungsmaßnahmen den Bezirksvertretungen vorzulegen.

(4) Die Bezirksvertretungen entscheiden aufgrund des § 41 Abs. 3 GO NW über folgende Angelegenheiten:

1. Ausnahmegenehmigungen und Befreiungen nach Baugesetzbuch und Landesbauordnung NW, soweit für den Stadtbezirk wesentliche städtebauliche Gesichtspunkte berührt werden
2. Baugenehmigungen gemäß § 34 Baugesetzbuch, soweit für den Stadtbezirk wesentliche städtebauliche Gesichtspunkte berührt werden

Wesentliche städtebauliche Gesichtspunkte sind insbesondere dann berührt, wenn

- a) die Traufhöhe des Bauvorhabens die Traufhöhe der nächsten bebauten Nachbargrundstücke überschreitet, soweit eine unterschiedliche Traufhöhe nicht aus geländebedingten oder bautechnischen Notwendigkeiten zwingend geboten ist,
  - b) das Bauvolumen (einschließlich Garagen) 5.000 cbm überschreitet,
  - c) die Größe des zu bebauenden Grundstücks 1.000 qm überschreitet,
  - d) das Bauvorhaben nicht an der öffentlichen Erschließungsanlage, sondern im Hintergelände errichtet werden soll oder
  - e) auf den Nachbargrundstücken denkmalgeschützte Bebauung vorhanden ist.
3. Baugenehmigungen gemäß § 35 Abs. 2 Baugesetzbuch
  4. Ablösung von Stellplatzverpflichtungen
  5. Abbruchgenehmigungen in Bereichen, in denen eine Erhaltungssatzung besteht
  6. Einziehung von (öffentlichen) Straßen im Stadtbezirk gemäß § 7 Landesstraßengesetz.

#### § 4

##### **Anhörungsrechte der Bezirksvertretungen**

(1) Die Bezirksvertretungen sind zu allen wichtigen Angelegenheiten, die den Stadtbezirk berühren, vor der Entscheidung des Fachausschusses bzw. des Rates zu hören.

(2) Solche wichtigen Angelegenheiten sind insbesondere:

1. Änderung der Stadtbezirksgrenzen
2. Verlegung, Auflösung und wesentliche Änderungen der Aufgabenstellung der Bezirksverwaltungsstelle/des Bezirksamtes
3. Bestellung der Leiterin bzw. des Leiters einer Bezirksverwaltungsstelle/eines Bezirksamtes
4. Stadtentwicklungsplanung im Bezirk

5. Investitionsvorhaben im Bezirk
6. Erlass, Änderung und Aufhebung von Satzungen nach dem Baugesetzbuch und nach der Landesbauordnung:
  - Aufstellung, Änderung, Ergänzung und Aufhebung von Bauleitplänen sowie Sicherung der Bauleitplanung

Die Beteiligung der Bezirksvertretungen umfasst auch die Stellungnahme zu dem Bebauungsplan (Vorentwurf) und zu den während der öffentlichen Auslegung der Bauleitpläne vorgebrachten Bedenken und Anregungen. Als Maßnahme zur Sicherung der Bauleitplanung gilt der Erlass von Satzungen über Veränderungssperren und deren Verlängerung (§§ 14 ff. Baugesetzbuch) sowie der Erlass von Satzungen über besondere Vorkaufsrechte (§ 25 Baugesetzbuch).
- Anordnung von Umlagen nach dem Baugesetzbuch
- Beschlüsse über den Beginn der vorbereitenden Untersuchungen sowie über die förmliche Festlegung und Aufhebung von Sanierungs-, Ersatz-, Ergänzungs- und Anpassungsgebieten sowie Entwicklungsbereichen nach dem Baugesetzbuch
7. Festlegung und Aufhebung von Gebietsprogrammen zur Wohnumfeldverbesserung
8. Vertretung der gemeindlichen Interessen im Rahmen der Beteiligung der Stadt an Planungen und Baumaßnahmen anderer Träger, soweit wesentliche städtebauliche Gesichtspunkte berührt werden und der Bezirk nicht nur als Teil der Gesamtstadt betroffen ist
9. Bauliche Einzelmaßnahmen bei Straßen mit ÖPNV, soweit der Bezirk nicht nur als Teil der Gesamtstadt betroffen ist
10. Maßnahmen an öffentlichen Straßen und Plätzen, die wegen ihrer gesamtstädtischen Bedeutung nicht in den Entscheidungsbereich der Bezirksvertretungen fallen (z. B. Umbenennungen)
11. Erlass, Änderung und Aufhebung von Verordnungen im Landschaftsrecht
12. Planfeststellungs- und Genehmigungsverfahren nach dem Wasserhaushaltsgesetz für die Schaffung, Aufhebung und wesentliche Änderung eines Gewässers, soweit der Bezirk nicht nur als Teil der Gesamtstadt betroffen ist
13. Auskiesungen nach dem Abtragungsgesetz, soweit der Bezirk nicht nur als Teil der Gesamtstadt betroffen ist
14. Sanierung großflächiger oder besonders gravierender Grundwasser- und Bodenbelastungen
15. Genehmigungsverfahren nach
  - Bundes-Immissionsschutzgesetz
  - Bundesberggesetz
  - Kreislaufwirtschafts- und Abfallgesetz
  - Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfungmit bezirklicher Bedeutung
16. Umweltrechtliche Maßnahmenprogramme und Gebietsfestsetzungen
17. Planung, Errichtung, Änderung und Auflösung von öffentlichen Einrichtungen
18. Festlegung von Schulbezirken und Schuleinzugsbereichen

19. Änderung von Bestattungsbezirken
20. Anerkennung der Förderungswürdigkeit von Begegnungsstätten für ältere Bürgerinnen und Bürger
21. Festlegung des Bedarfs an Einrichtungen des Jugendamtes und der Förderung der Träger der freien Jugendhilfe im Bezirk.

## § 5

### Abgrenzung von Zuständigkeiten

Bei Streitigkeiten der Bezirksvertretungen untereinander und zwischen Bezirksvertretungen und den Ausschüssen über Zuständigkeiten im Einzelfall entscheidet der Hauptausschuss.

## § 6

### Vorschläge und Anregungen

(1) Die Bezirksvertretungen können neben der Erledigung von Aufgaben, für die ihnen in § 3 Entscheidungsrechte übertragen sind und für die in § 4 ein Anhörungsrecht festgelegt ist, alle Angelegenheiten erörtern, die ihren Stadtbezirk betreffen. Die Bezirksvertretungen können insoweit dem Rat, den Fachausschüssen und der Oberbürgermeisterin bzw. dem Oberbürgermeister Vorschläge machen und Anregungen geben.

(2) Über Vorschläge und Anregungen, die an den Rat oder einen Ausschuss gerichtet sind, berät und entscheidet der Rat oder der zuständige Ausschuss.

(3) Bei Beratungen des Rates oder eines Ausschusses über Angelegenheiten, die auf einen Vorschlag oder eine Anregung einer Bezirksvertretung zurückgehen, haben die Bezirksvorsteherin bzw. der Bezirksvorsteher oder ihre bzw. seine Stellvertretung das Recht, dazu in der Sitzung gehört zu werden; die fristgerechte Einladung unter Beifügung der betreffenden Beratungsunterlagen ist durch die Verwaltung sicherzustellen.

## § 7

### Finanzielle Ausstattung der Bezirksvertretungen

(1) Die Bezirksvertretungen erfüllen die ihnen zugewiesenen Aufgaben im Rahmen der vom Rat bereitgestellten Finanzmittel; dabei sollen sie über den Verwendungszweck eines Teils dieser Finanzmittel allein entscheiden können. Die bezirksbezogenen Haushaltsansätze sollen nach den Gesamtausgaben der Stadt unter Berücksichtigung des Umfangs der entsprechenden Anlagen und Einrichtungen fortgeschrieben werden.

(2) Die Bezirksvertretungen wirken an den Beratungen über die Haushaltssatzung mit. Sie beraten über alle Haushaltsansätze, die ihren Stadtbezirk und ihre Aufgaben betreffen, und können dazu Vorschläge und Anregungen machen. Die bezirksbezogenen Haushaltsansätze sind getrennt nach Stadtbezirken in einem besonderen Band des Haushaltsplans auszuweisen.

## III. Aufgaben der Bezirksverwaltungsstellen/Bezirksämter

### § 8

#### Bezirksverwaltungsstellen/Bezirksämter

(1) Die Bezirksverwaltungsstellen/Bezirksämter nehmen die Aufgaben wahr, die im Interesse der Bevölkerung ortsnah zu erfüllen sind. Sie haben insbesondere die Bevölkerung zu beraten und zu unterstützen sowie Anträge, Wünsche und Anregungen entgegenzunehmen, zu bearbeiten bzw. an die zuständigen Verwaltungsdienststellen weiterzuleiten. Sie betreuen und unterstützen die Bezirksvertretungen bei der Wahrnehmung ihrer Aufgaben.

(2) Die Leiterinnen bzw. Leiter der Bezirksverwaltungsstellen/Bezirksämter sind berechtigt und verpflichtet, an den Sitzungen der Bezirksvertretungen teilzunehmen. Andere Beamtinnen, Beamte und Angestellte sind zur Teilnahme an den Sitzungen der Bezirksvertretungen berechtigt und verpflichtet, wenn dies die Oberbürgermeisterin bzw. der Oberbürgermeister oder die bzw. der zuständige Beigeordnete anordnet.

(3) Die Dienstaufsicht über die Leiterinnen und Leiter der Bezirksverwaltungsstellen/Bezirksämter führt die bzw. der im Rahmen des vom Rat festgelegten Geschäftskreises der Beigeordneten damit beauftragte Beigeordnete.

## **§ 9**

### **In-Kraft-Treten**

Diese Satzung tritt am 01.04.2004 in Kraft.

Gleichzeitig treten die „Allgemeinen Richtlinien für die Tätigkeit der Bezirksvertretungen“ vom 17.11.1975 außer Kraft.

---

<sup>1</sup>Amtsblatt für die Stadt Duisburg 10/2004, S. 93 - 100

Erläuterungen zu § 3 Abs. 2 Nr. 3.5 - 3.7 der Bezirkssatzung

<b>Maßnahmenkatalog:</b>	<b>Verkehrszeichen oder -einrichtung gemäß StVO</b>
<b>Fließender Verkehr</b>	
Einbahnstraßenregelungen	VZ 220/221
<b>Fußgängerverkehr</b>	
Fußgängerüberwege	VZ 293
<b>Ruhender Verkehr</b>	
Parkraumbewirtschaftung	Parkscheinautomat, Parkscheibe VZ 291
Be- und Entladezonen	VZ 286
Gehwegparken	VZ 315 und Markierung
Taxenplätze	VZ 229
P + R-Plätze	VZ 316
Wanderparkplätze	VZ 317
<b>Kennzeichnung von:</b>	
Bewohnerparkbereichen	VZ 286 und Zusatzz. 1020-32 VZ 314/315 und Zusatzz. 1044-30
allgemeinen Behindertenparkplätzen	VZ 314/315 und Zusatzz. 1044-10
Fußgängerzonen	VZ 242/243
Fahrradstraßen	VZ 244/244a
Sonderfahrstreifen des Linienverkehrs	VZ 245
verkehrsberuhigten Bereichen	VZ 325/326
geschwindigkeitsbeschränkten Zonen	VZ 274.1/2
<b>Maßnahmen zum Schutz der Wohnbevölkerung vor Lärm und Abgasen</b>	i. S. § 45 (1) Nr. 3

Alle übrigen verkehrsregelnden Einzelmaßnahmen, die hier nicht explizit aufgeführt sind, zählen zu den Geschäften der laufenden Verwaltung und obliegen der Verantwortung der Straßenverkehrsbehörde.